

§ 7

Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der bei einer Arbeitgeberin im Sinn von § 1 Abs. 1 b verdiente, massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) , vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. **Als gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gelten nicht regelmässige Zulagen, namentlich:**

- a. Dienstaltersgeschenke bzw. Treueprämien,
- b. Vergütungen für Überstunden und Überzeit,
- c. Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze,
- d. Barabgeltungen der Ferien,
- e. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers wie bzw. Einmalzulagen,
- f. Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen,
- g. Abgangsentschädigungen und Abfindungen,

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn der versicherten Person voraussichtlich um länger als 6 Monate um mindestens 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt oder wird ein Dienstverhältnis zu einer Arbeitgeberin begründet oder beendet, wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Geschäftsführung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einer Arbeitgeberin im Sinne des Reglements verdient wird, kann nicht versichert werden.